

Dienststelle [REDACTED]	Geschäftszeichen 3911-2-2019-036	☎/Fax	Bonn 09.03.2020
Betreff <b>Sperrung urheberrechtswidrige Inhalte; Gespräch zu Fortschritten der Branche</b>			

Am 09.03.2020 gab es einen Gesprächstermin zwischen Vertretern von 1&1 ([REDACTED]) und Vodafone ([REDACTED]) sowie der BNetzA ([REDACTED]). Gegenstand des Gesprächs waren die Fortschritte des von Vertretern der TK-Unternehmen und Rechteinhabern an Print-/Audio- und Videomedien initiierten „Roundtable“. Ziel des „Roundtable“ ist es, ein Verfahren zur Sperrung solcher Internetseiten aufzusetzen, die strukturell auf Urheberrechtsverletzungen ausgerichtet sind.

Es wurde von den Unternehmensvertretern eine mehrseitige, vertrauliche Präsentation vorgelegt, die als Anlage 1 dem Vermerk beigefügt wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Folgende Punkte wurden über den Inhalt der Anlage 1 hinaus mitgeteilt bzw. besprochen

- Bislang haben drei bis vier physische Treffen der 20 bis 30 Teilnehmer des „Roundtable“ stattgefunden. Von Seiten der TK-Unternehmen sind die großen TK-Unternehmen beteiligt, so dass in Summe mehr als 80 Prozent des TK-Marktes abgedeckt wird; Rechteinhaber sind über Verbände bzw. große Rechteinhaber auch einzeln vertreten. Das Meinungsbild bei den Rechteinhabern sei divergenter.
- Es wird mit ca. 100 bis 200 Anträgen auf DNS-Sperren pro Jahr gerechnet. Ein Antrag bezieht sich dabei auf eine zu sperrende Domain. Zulässig sind ausschließlich DNS-Sperren. Insbesondere IP-Sperren werden von den ISP abgelehnt, da unverhältnismäßig (hohes Overblocking-Risiko). Bei DNS-Sperren sei das Overblocking-Risiko deutlich niedriger (Anteil legaler Inhalte unter den zu blockenden Domänen sei „sehr gering“)-
- Im Rahmen des geplanten Verfahrens können Anträge auf Sperrung nur wegen Verletzungen von Urheber- und Leistungsschutzrechten gestellt werden. Domain-Sperren wegen Markenrechtsverletzungen müssen weiterhin klageweise durchgesetzt werden. Es sollen auch keine Sperren im Live-Betrieb erfolgen.
- Über die Anträge soll gebündelt entschieden werden. Die Clearingstelle soll in festen Zeiträumen zusammentreten und über die vorgelegten Anträge entscheiden. Als Intervalle sind 14 Tage bzw. einmal monatlich angedacht.
- Hinsichtlich des Beschwerdeausschusses der Clearingstelle liegen noch keine konkreten Pläne für die Besetzung vor.
- Unabhängig von der Clearingstelle bleibt der Rechtsweg nachgelagert offen.
- Umfassend wurde die Beteiligung der BNetzA diskutiert. Von Seiten des Roundtables ist eine Beteiligung der BNetzA vor Einrichtung der DNS-Sperre wünschenswert. Dies schon aus dem Grund, dass in diesem Fall die erforderliche Zustimmung des BKartA zu dem geplanten Verfahren wahrscheinlicher wird. Darüber hinaus wird eine höhere Akzeptanz der Sperrung erwartet. Dabei wurde vorgeschlagen, dass der Antrag auf Sperrung nach Eingang bei der Clearingstelle unverzüglich an die BNetzA weitergeleitet wird. Der Beschluss der Clearingstelle soll nach Fassung ebenfalls an die BNetzA übersendet werden. Offen ist, in welcher Form (bspw. aktive Zustimmung oder Zustimmung durch Fristablauf) und in welchem Zeitraum die BNetzA dazu Stellung nimmt.

- Es bestand Einstimmigkeit, dass eine Sperrung nicht erfolgen würde, wenn die BNetzA ein Veto einlegen würde.
- Angeregt wurde durch die BNetzA eine Beteiligung/Information von Verbrauchervertretern (VZBV), bspw. analog zur Beteiligung der BNetzA. Vorgeschlagen wurde auch eine Teilnahme der Bundesnetzagentur an den Gesprächen zur Erstellung des Codecs (in beobachtender Funktion). Beide Vorschläge wurden zur weiteren Überlegung zunächst einmal mitgenommen.
- Es wurde vereinbart, dass die Landesmedienanstalten unter Hinweis auf Vertraulichkeit der Informationen über die Planungen telefonisch informiert werden können.

